

## **Handhabung Turnbefreiung BGS**

( Grundlage: Dienstbesprechung mit Fl. Wiesner vom 20.Jän.2006 )

- nur aus med. Gründen und nur von Direktion auszustellen  
Dir. kann Recht übertragen, z.B. Schularzt
- bei einer Turnbefreiung die über den Zeitrahmen von 2 Wochen ( Mo. – Mo. )  
hinausgeht und im Klassenbuch vermerkt ist, braucht der Schüler bzw. die Schülerin  
in Randstunden nicht anwesend sein.
- Der Schüler bzw. die Schülerin muss in diesen Randstunden nicht von der Schule  
beaufsichtigt werden, ausgenommen hiervon sind „Zwischenstunden“  
Hier ist die Aufsicht Aufgabe der Direktion ( z.B. Kollege geht mit Schülern laufen und  
befindet sich dadurch nicht am Schulgelände ) oder der Schüler bzw. die Schülerin ist  
im BSP-Unterricht anwesend.
- Eine Turnentschuldigung der Erziehungsberechtigten hat keine Rechtsgrundlage und  
ist daher keine Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht. d.h. der Schüler  
bzw. die Schülerin muss im Unterricht anwesend sein.
- Das Verlassen des Unterrichts bzw. des Schulgebäudes ist, wie auch für alle anderen  
Unterrichtsgegenstände, nur mit einer offiziellen Entschuldigung der Eltern, aus  
einem triftigen Grund möglich. Dies ist aber Sache des KV.